

Satzung des Landkreises Prignitz über die Erhebung von Gebühren an der Kreisvolkshochschule Prignitz (KVHS)

Aufgrund von § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), sowie des Gesetzes zur Regelung und Förderung der Weiterbildung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz – BbgWBG) vom 15. Dezember 1993 (GVBl.I/93, S.498) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]) und §§ 4, 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]), hat der Kreistag des Landkreises Prignitz in seiner Sitzung vom 28.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anmeldung
- § 3 Anzahl der Teilnehmenden
- § 4 Gebührenhöhe
- § 5 Ermäßigungen
- § 6 Rücktritt/ Abmeldung
- § 7 Rückerstattung
- § 8 Zahlungsweise
- § 9 Inkrafttreten

Anlage 1 - Gebührentabelle

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen (Kurse, Vorträge, Workshops, Firmenkurse u.a.) der KVHS werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Mit der verbindlichen Anmeldung zur Veranstaltung entsteht die Gebührenpflicht.
- (3) Gebührenpflichtig sind die verbindlich angemeldeten Teilnehmenden, bei minderjährigen Teilnehmenden die gesetzliche Vertretung.
- (4) Teilnahmebescheinigungen werden auf Anfrage ausgestellt.

§ 2 Anmeldung

- (1) Die verbindliche Anmeldung für alle Veranstaltungen erfolgt per Anmeldeformular schriftlich oder in einer kommunikationstechnisch gleichwertigen Form (Telefax, E-Mail). Sie gilt auch mit der Eintragung auf der Anwesenheitsliste der besuchten Veranstaltung.
- (2) Eine verbindliche Anmeldung bzw. Teilnahme an mindestens einem Veranstaltungstag einer Veranstaltung verpflichtet zur Gebührenzahlung.

- (3) Die KVHS kann eine Probeteilnahme von maximal einem Veranstaltungstag gewähren. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Eine Rückmeldung am Folgetag an die Mitarbeitenden der KVHS ist zwingend notwendig. Ohne Rückmeldung bleibt die Zahlungsverpflichtung für die gesamte Veranstaltung erhalten. Eine Probeteilnahme ist kostenpflichtig und entspricht der anteiligen Teilnahmegebühr eines Veranstaltungstags.

§ 3 Anzahl der Teilnehmenden

- (1) Die Veranstaltungen der KVHS werden in der Regel mit mindestens acht Teilnehmenden durchgeführt.
- (2) Für Veranstaltungen, bei denen die vorgesehene Mindestanzahl der Teilnehmenden nicht erreicht wird, kann die Veranstaltung durchgeführt werden, wenn die Teilnehmenden eine höhere Teilnahmegebühr durch schriftliche Einverständniserklärung akzeptieren.
- (3) Sollte die Anzahl der Teilnehmenden nach Veranstaltungsbeginn variieren, bleibt die Teilnahmegebühr unverändert.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn Rechtsvorschriften eine andere Anzahl der Teilnehmenden vorschreiben.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Teilnahmegebühr ist so festzulegen, dass die Honorarkosten ohne Ermäßigung nach § 5 dieser Gebührensatzung mindestens gedeckt sind.
- (2) Die Gebührentabelle (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Gebührensatzung.
- (3) Im Einzelfall (z.B. höherer Aufwand, spezielle Qualifikation des Dozierenden) kann die Leitung der KVHS eine abweichende Teilnahmegebühr festlegen.
- (4) Für Veranstaltungen, die in Kooperation mit Dritten stattfinden (z.B. Bildungsträger, Vereine, Bildungsmaßnahmen in Kooperation mit der Agentur für Arbeit, Jobcenter u.a.) kann deren abweichende Teilnahmegebühr übernommen werden.
- (5) Die Teilnahmegebühr für staatlich geförderte Veranstaltungen (z.B. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport) richtet sich grundsätzlich nach den Vorgaben der Förderrichtlinie.
- (6) Für Veranstaltungen, die speziell für eine Firma, ein Unternehmen oder eine Institution angeboten und durchgeführt werden, wird eine Gesamtgebühr unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden festgelegt. Die Höhe der Gesamtgebühr legt die Leitung der KVHS, in Abhängigkeit von den Anforderungen an die Veranstaltung (u.a. Qualifizierung des Dozierenden, Durchführungsort) fest.
- (7) Die Kosten für Lernmittel sind nicht Bestandteil der Teilnahmegebühr. Sie sind vom Teilnehmenden selbst zu tragen.

§ 5 Ermäßigungen

- (1) Die Teilnahmegebühr kann auf Antrag ermäßigt werden. Der Antrag ist zwingend vor Veranstaltungsbeginn schriftlich mit der verbindlichen Anmeldung zu stellen und der entsprechende Nachweis beizufügen.
- (2) Sollte der Nachweis nicht frist- und formgerecht gemäß § 5 Abs. 1 eingereicht werden, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung bzw. nachträgliche Erstattung.
- (3) Die Ermäßigung für Rentbeziehende, Pensionierte und Dozierende der KVHS beträgt 10%, für Schüler/innen, Studierende, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende und Arbeitslose 25%.
- (4) Für Teilnehmende aus Bedarfsgemeinschaften, denen laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (ALG II) bzw. nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt wird, reduziert sich die Teilnahmegebühr um 50%.
- (5) Es kann lediglich einer der Ermäßigungsgründe beansprucht werden. Sollten mehrere Ermäßigungsgründe vorliegen, wird der höhere zur Berechnung der Teilnahmegebühr herangezogen.
- (6) Eine Ermäßigung wird nur gewährt, wenn die Teilnahmegebühr (ohne Ermäßigung) die Höhe von 15,00 € übersteigt und die Teilnahmegebühr nicht von Dritten übernommen wird.
- (7) Für die Ermäßigung gilt der Status zum Zeitpunkt des Veranstaltungsbegins.
- (8) Die Anmeldepauschale für den Einbürgerungstest ist von der Ermäßigung ausgeschlossen.

§ 6 Rücktritt/ Abmeldung

- (1) Teilnehmende können die verbindliche Anmeldung bis zu fünf Werktagen (außer Samstag) vor Veranstaltungsbeginn gebührenfrei schriftlich, persönlich oder in einer kommunikationstechnisch gleichwertigen Form (Telefax, E-Mail) zurücknehmen. Abmeldungen bei Dozierenden sind nicht rechtskräftig.
- (2) Für später eingehende Abmeldungen bis spätestens zum Veranstaltungsbeginn wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € erhoben.
- (3) Eine nicht fristgerechte Abmeldung oder die Nichtteilnahme an der Veranstaltung entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

§ 7 Rückerstattung

- (1) Die Teilnahmegebühr wird nur in begründeten Fällen erstattet. Der Anspruch auf Erstattung besteht nur, wenn der schriftliche Antrag innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen des Erstattungsgrundes bei der KVHS gestellt wurde.
- (2) Eine Gebührenerstattung erfolgt nur, wenn durch längere, mindestens vier Wochen andauernde Krankheit (Vorlage der ärztlichen Bescheinigung) die Teilnahme nicht möglich ist bzw. war, wenn durch Umzug (Vorlage der Meldebestätigung) aufgrund der Entfernung der Besuch der Veranstaltung unzumutbar ist oder wenn aufgrund veränderter Arbeits-

Ausbildungs- oder Schulverhältnisse (Vorlage der Nachweise der Arbeits- oder Ausbildungsstätte/Schule) die weitere Teilnahme unmöglich ist.

- (3) Eine Rückzahlung der Teilnahmegebühr an Teilnehmende, die den Besuch der Veranstaltung von sich aus vorzeitig abbrechen oder nicht teilnehmen, ist nicht möglich.
- (4) Wird eine Veranstaltung aus Gründen, die die KVHS zu vertreten hat, vorzeitig beendet, wird die Teilnahmegebühr anteilig erstattet.

§ 8 Zahlungsweisen

- (1) Die Teilnahmegebühr wird durch den Gebührenbescheid festgesetzt. Dieser ergeht spätestens zum Veranstaltungsende.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr erfolgt bargeldlos durch Überweisung. Diese wird spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Wer in eine laufende Veranstaltung einsteigt, zahlt die volle Teilnahmegebühr. Bei Veranstaltungen ab 30 Unterrichtseinheiten nur noch die anteilige Teilnahmegebühr der verbleibenden Unterrichtseinheiten. Ein Anspruch auf Ermäßigung gemäß § 5 bleibt bestehen.
- (4) Auf Antrag kann in Ausnahmefällen mit der Leitung der KVHS Ratenzahlung vereinbart werden.
- (5) Die durch Zahlung der Teilnahmegebühr entstandene Teilnahmeberechtigung kann nicht auf andere Personen für die laufende Veranstaltung übertragen werden. Wird vor Veranstaltungsbeginn die Zahlung der Teilnahmegebühr für eine dritte Person vereinbart (z.B. als Geschenk), ist nur diese Person zur Teilnahme an der Veranstaltung berechtigt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Prignitz über die Erhebung von Gebühren an der Kreisvolkshochschule Prignitz (KVHS) vom 08.12.2022 außer Kraft.

* Die Bekanntmachung erfolgte am 25. Oktober 2023 im Amtsblatt Nr. 57.

Perleberg, den 28.09.2023

gez.
Christian Müller
Landrat des Landkreises Prignitz

Anlage 1

Gebührentabelle der Kreisvolkshochschule Prignitz (KVHS) ab dem 01.01.2024

<u>Fachbereich</u>	Teilnehmergebühr pro Unterrichtseinheit (UE)
Politik / Gesellschaft / Umwelt	3,50 €
Kultur / Gestalten	3,50 €
Ausnahme: Formen mit Ton, plastisches Gestalten	4,00 €
Gesundheit	3,50 €
Sprachen	3,50 €
Arbeit - Beruf	3,50 €

Sonstige Veranstaltungen

Onlinekurse	siehe Teilnehmergebühr des jew. Fachbereichs
Einzelveranstaltungen	10,00 € bis 2 UE - jede weitere UE nach den Teilnehmergebühren des jew. Fachbereichs
Firmenschulungen	40,00 € - 50,00 €

Sonstige Gebühren

Probeteilnahme	anteilige Teilnehmergebühr für einen Veranstaltungstag
Bearbeitungsgebühr	5,00 €